

ZUSAMMENARBEIT
ZWISCHEN
DER EUROPÄISCHEN UNION
UND KASACHSTAN

Der Kooperationsrat

Brüssel, den 7. März 2017
(OR. en)

UE-KZ 2302/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0019 (NLE)

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS Nr. 2/2017 DES KOOPERATIONSRATES EU-REPUBLIK
KASACHSTAN über die Einsetzung von drei Fachunterausschüssen

**BESCHLUSS Nr. 2/2017
DES KOOPERATIONSRATES
EU-REPUBLIK KASACHSTAN**

vom ...

über die Einsetzung von drei Fachunterausschüssen

DER KOOPERATIONSRAT EU – REPUBLIK KASACHSTAN –

gestützt auf das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits¹ (im Folgenden das „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 269 Absatz 6,

¹ ABl. L 29 vom 4.2.2016, S. 3.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit Artikel 281 Absatz 3 des Abkommens werden Teile des Abkommens seit dem 1. Mai 2016 vorläufig angewandt.
- (2) Gemäß Artikel 269 Absatz 6 des Abkommens kann der Kooperationsrat Fachunterausschüsse oder sonstige Gremien einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen,
- (3) Gemäß Artikel 25 Absatz 3 des Abkommens setzt der Kooperationsrat einen Unterausschuss für die Zusammenarbeit im Zollwesen ein.
- (4) Um Beratungen auf Expertenebene über wichtige Bereiche, in denen das Abkommen vorläufig angewandt wird, zu ermöglichen, sollten zwei Fachunterausschüsse eingesetzt werden.
- (5) Die Vertragsparteien sollten im gegenseitigen Einvernehmen die Liste der Unterausschüsse ändern können –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Es werden die im Anhang aufgeführten Fachunterausschüsse eingesetzt.

Artikel 2

Die Geschäftsordnung der im Anhang aufgeführten Fachunterausschüsse ist in Artikel 16 der Geschäftsordnung des Kooperationsausschusses und der Fachunterausschüsse oder sonstiger Gremien geregelt, die mit Beschluss Nr. 1/2017 des Kooperationsrates EU–Republik Kasachstan angenommen wurde.

Artikel 3

Im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien kann die im Anhang aufgeführte Liste der Fachunterausschüsse geändert werden.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu

Im Namen des Kooperationsrates

Der Vorsitzende

ANHANG

LISTE DER FACHUNTERAUSSCHÜSSE

1. Unterausschuss „Recht, Freiheit und Sicherheit“
 2. Unterausschuss „Energie, Verkehr, Umwelt und Klimawandel“
 3. Unterausschuss „Zusammenarbeit im Zollwesen“
-